

Die Erlassung, Bekanntmachung und Handhabung der Gesetze steht einzig dem Könige zu; welchen auch die Stände in Ausführung der Beschlüsse des Deutschen Bundes, deren Mitglied er ist, nicht hindern können, vielmehr mit den dazu erforderlichen Mitteln unterstützen müssen.

Die Beobachtung und Erhaltung dieser neuen Verfassung oder Constitution muß jeder Regent bei seinem fürstlichen Worte, das Eides Statt vertritt, feierlich zusichern. Unser König und Prinz Mitregent haben dies am 4. Septbr. 1831 gethan und dann die Verfassungs-Urkunde in dem ständischen Archive niederlegen lassen. Auch der Unterthaneneid, sowie der Eid der Staatsdiener und Geistlichen aller Konfessionen ist mit auf Beobachtung der neuen Verfassung gerichtet.

Da nun durch letztere jede Willkühr des Regenten entfernt, Freiheit der Person und des Eigenthums gesetzlich geschützt, Jeder zur Vertheidigung des Vaterlandes, so wie zu Tragung der Staatslasten, gleich verpflichtet, Niemand in der Wahl seines Berufs, wie in der Ausübung seiner Religion beschränkt ist; — da nicht mehr Stand und Geburt, sondern nur Verdienst und Würdigkeit Anspruch auf jede, auch die höchste Stelle im Staatsdienste geben; da vor dem Gesetze Keiner mehr gilt, als der Andre, und Jedem freisteht, selbst über die höchsten Behörden sich zu beschweren, oder Bitten und sonstige Anliegen beim Könige unmittelbar anzubringen; da die zeitherige Steuerbefreiung der Rittergüter, gegen angemessene Entschädigung der Berechtigten, fernerhin wegsallen, überhaupt eine gleichmäßigere Vertheilung, und, soviel möglich, Minderung der Abgaben eintreten und auch der Bauernstand an Landtagen theilnehmen wird; — da endlich die Verwaltung des Staats nicht mehr geheim, jeder Minister aber für seinen Antheil daran verantwortlich ist: — so schwindet von selbst alle Ursache zu Mißtrauen und Unzufriedenheit hinsichtlich